

**Richtlinie der Gemeinde Moormerland nach § 12 (1) der Verordnung über die  
Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der  
Kassengeschäfte der Kommunen  
(Kommunalhaushalts- und kassenverordnung -KomHKVO)**

**Vorbemerkung:**

Gem. § 12 (1) Satz 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung -KomHKVO) vom 18.04.2017 soll bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Unterhalb der von der Kommune festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 (1) Satz 2 KomHKVO).

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Organisationseinheiten der Gemeinde, die investive Maßnahmen planen und Auftragsvergaben vorbereiten.

**§ 2**

**Festlegung einer Wertgrenze**

Als Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 (1) Satz 1 KomHKVO wird ein Betrag von 300.000 € festgesetzt. Die Wertgrenze gilt für alle Investitionsmaßnahmen, eine Differenzierung zwischen Baumaßnahmen oder Erwerb von Vermögensgegenständen wird nicht vorgenommen.

**§ 3**

**Zeitpunkt eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs**

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich soll zum Zeitpunkt der Aufnahme konkreter Planungen durchgeführt werden, da erst ab diesem Zeitpunkt hinreichende Daten für einen entsprechenden Vergleich vorliegen. Bei einer Änderung der Planung sind die Auswirkungen auf den Wirtschaftlichkeitsvergleich zu prüfen und ggfls. ein erneuter Vergleich aufzustellen.

**§ 4**

**Dokumentation des Wirtschaftlichkeitsvergleichs**

Die Überlegungen zum Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten sind in der Akte zum Investitionsvorhaben zu dokumentieren. Sollte nur eine Möglichkeit der Umsetzung in Betracht kommen ist dies zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

**§ 5**

**Anmeldung von Mitteln für Investitionsmaßnahmen**

Mittelanmeldungen für Investitionsmaßnahmen im Zuge des Haushaltsplanverfahrens werden unter Berücksichtigung des § 12 (2) KomHKVO unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Anmeldebogens vorgenommen. Die Folgekostenberechnung sind den Anmeldungen als Anlage beizufügen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.